

Eine bedeutsame Schenkung an das Küsnachter Ortsmuseum

Franz Schoch hat in seiner «Küsnachter Geschichte» zwei Becher aus dem alten Küsnachter Gesellenhaus erwähnt, von denen einer sich in Privatbesitz befindet. Der Becher gehörte in den Besitz der Familie Bruppacher; Lotte Bruppacher hat ihn, einen vergoldeten Fussbecher, in der Berichtsperiode dem Ortsmuseum in der Oberen Mühle übergeben. Es lohnt sich, in diesem Zusammenhange zu vernehmen, was Armin Eckinger, Sekundarlehrer und ausgezeichnete Küsnachter Lokalhistoriker, über diese beiden Becher geschrieben hat. Wir zitieren auszugsweise den Aufsatz, den er im März 1934 in der Zürcher Monatschronik erscheinen liess:

Zwei Becher aus dem Küsnachter Gesellenhaus

Den städtischen Weinschenken, den Trinkstuben der Zünfte entsprechend, entstanden auf der Landschaft die Gesellenhäuser (Gesellenstuben, Gemeindestuben), die mit einem Tavernenrecht versehen waren. Gesellige Gemeindeanlässe, wie Bürgertrunk, Neujahrsschoppen, die Bewirtung bei Eidesleistungen, aber auch private Festlichkeiten wie Hochzeiten, Taufen u. a. wurden ins Gesellenhaus verlegt. Der Gesellenwirt war gehalten, an Familien, welche derartige Anlässe im eigenen Hause feiern wollten, das benötigte Mobiliar an Stühlen und Tischen und auch Geschirr für Küche und Tafel auszuleihen. Die Gemeindestube diente aber auch ernsteren und wichtigeren Geschäften: Im grossen Saal fanden die Gemeindeversammlungen statt, zu deren Besuch der älteste männliche Vertreter jeder Familie gezwungen war. Hier wurde über die Gemeindepolitik entschieden, soweit sie in den Kompetenzen der Dorfgenossen lag, während in der Trinkstube über die grossen und kleinen Sorgen der Zeit beraten wurde. Die mannigfache Erwähnung der Gesellenhäuser in den Reformationsakten zeigt deutlich, wie sehr in bewegten Zeiten sich dort das politische Leben konzentrierte.

Das Gesellenhaus der Gemeinde Küsnacht, das zu Beginn des 19. Jahrhunderts wegen Baufälligkeit abgebrochen werden musste, befand sich an derselben Stelle, auf der 1827 das heute noch stehende Gemeindehaus errichtet wurde. Es enthielt ausser dem Gemeindegemeinschaftssaal, der Trinkstube und der Wohnung des Gesellenwirtes noch 10 weitere Kammern. Auf dem Dachboden war ein Blockgefängnis untergebracht und im Erdgeschoss befand sich eine Metzgerei, da dem Gesellenhaus auch eine Metzgereigerechtigkeit angegliedert war. Ein Pferdestall und ein Waschhaus mit einer Unschlittkammer waren gegen den Garten hin angebaut. Über die Verwaltung und den Betrieb des Gesellenhauses orientieren ausführlich vier noch erhaltene Gesellenhausordnungen aus den Jahren 1512, 1586, etwa 1630 und 1650. Die sehr umfangreichen Satzungen bestimmen die rechtlichen Verhältnisse zwischen der Gemeinde und dem Stubenwirt, der aus jeder der fünf Küsnachter

Wachten einen Bürgen zu stellen hatte, der für ihn haftbar war (Stubenmeister). Aber auch Inventare über den «Hausplunder» sind erhalten und vermitteln uns interessante wirtschaftsgeschichtliche Einblicke. Die Erwähnung von «gemahlten Fenstern» zeigt, dass die Sitte der Wappenschenkung auf der Landschaft fleissige Betätigung fand. Die Seckelamtsrechnungen des Zürcher Staatsarchivs weisen mehrere Eintragungen auf, die Schenkungen «Myner Gnädigen Herren Ehrenwappen» an die Gemeinde Küsnacht belegen. Aber auch private Schenkungen waren häufig. Eine ansehnliche Zahl von Küsnachter-Scheiben enthält der Katalog der Sammlung Usteri. Glücklicherweise konnten von diesen Scheiben in den letzten Jahren eine zurückgekauft und andere in guten Kopien erworben werden.



Silberner Stauf



Silberner Fussbecher

Zusammen mit Schenkungen neuern Datums zieren sie heute das Sitzungszimmer des Gemeinderates. Diesen kostbaren Glasgemälden galt schon früher eine besondere Sorgfalt. Eine Gesellenhausordnung sagt darüber: «Zum anderen solle der Stubenknecht schuldig syn die Fenster und Wappen in synen Costen in ehren ze haben one der Gmeind Schadens. Es seyge dann – darvor Gott syn welle – dass das Wetter Fenster und Wappen zerschliege. Alsdan soll ein Gemeind Seckelmeister wiederumb, wass gebrochen, machen lassen nach der Gmeind Beliben und gut Ordnung.»

Im Gesellenhaus besass man aber neben zinnernen Geräten auch silberne Teller und Platten, vor allem aber kunstvoll gearbeitete Becher, über deren Verwahrung und Betreuung die Gesellenhausordnungen sich wieder besonders verbreiten. Sie sind vom Gesellenwirt in ein eigenes Verzeichnis einzutragen. Ein solches «Becherbüchli», das erhalten geblieben, nennt 52 Becher. Es mag aber ihre Zahl weit grösser gewesen sein, waren doch Stubenknecht und Stubenmeister ermächtigt, jährlich auf die Abnahme der Rechnung einen silbernen, vergoldeten Becher anfertigen zu lassen und diesen den Geschworenen der Gemeinde zu präsentieren. Diese Becher, deren Gewicht vorgeschrieben war, mussten die Namen und zu gewissen Zeiten auch die Wappen der Stubenmeister tragen. «Es sölend die fünf Stubenmeister Gewalt haben, Becher machen ze lassen nach dem Befelch und so die gemacht, so söllend der Vogt und der Gmeind Seckelmeister dieselbig lösen, auch gut achtung geben, was für gewicht sy haltend und wie vyl ein lot costet und um daz selbig rechnung zgeben schuldig syn und die Becher einer ganzen Gmeind fürstellen. Hiemit dass mans könne inn das Becher Büchli in schryben lassen. Doch dass man denen fünf meisteren ire Namen und wappen alt Zeichen nach altem bruch daruff stechen lassen».

Zu diesen Bechern, welche sich die Gemeinde zulegte, gesellte sich wohl noch manches Stück, das von Amts- und Privatpersonen geschenkt worden war.

Dass in dem Betrieb des Gesellenhauses städtische Sitte nachgeahmt werden sollte, gestehen übrigens die Gesellenhausordnungen selber des öftern, z. B. «So soll alls dan Einer uss der Gesellschaft Die Uerte (Rechnung) gvalt haben zu machen, wie diss vor disem brüchig gewesen und noch uff den Zünfften glycher Gestalt ouch ist».

Diese Becher wurden wohl nicht lediglich ihres künstlerischen Wertes wegen geschätzt, sie bildeten eine sichere Kapitalanlage, über die man in schweren Zeiten verfügen konnte, indem man die Becher oder einen Teil derselben verkaufte oder sie dem Schmelztiegel überantwortete. So musste Frauenfeld 1653 von seinen 124 Bechern einen ansehnlichen Teil auf der Konstanzer Münze einschmelzen lassen, um die 30 Mann zu besolden, welche mit dem Thurgauischen Aufgebot das Frauenfelder Fähnlein ins Entlibuch und ins Bernbiet begleitet hatten.

Die Küssnacher Becher sind nicht alle verschwunden. Zwei derselben konnten in Küssnacher Privatbesitz gefunden werden, der eine hatte die Gemeinde nie verlassen, während der andere nach einer kurzen Reise durch Erbteilung wieder nach Küssnacht zurückkam.

Der erste Becher, ein ausserordentlich zierlicher Stauf, hat eine Höhe von 19 cm und eine obere Öffnung von 5 cm. In seiner unteren Partie umschlingt ihn in ziselierter Arbeit ein Kranz von übereinandergelegten Blättern. Unter dem oberen Rand laufen um den Becher herum die Namen der fünf Stubenmeister mit der Jahreszahl:

Hans Conradt Fenner
Jakob Wirtz
Heinrich Schnorff
Hans Heinrich Brunner
Hans Gugenbühl der Jung
Der zyt Stubenmeister 1627.

Die leere Fläche unter den Namen ist durch zierliche Ornamentierung belebt. Im Stile der Renaissance sind stilisierte Gebilde und Früchtemotive als Guirlanden aneinandergereiht. Der Fuss des Bechers zeigt das Küssnacher Kissen als Gemeindegewappen eingraviert.

Der zweite Becher, ein schöner Fussbecher von gleicher Höhe weist auf seinen sechs Seitenflächen die Namen:

Heinrich Gimper
Heinrich Weerder
Jakob Alder
Hans Rüegg
Jakob Gimper
Anno 1640.

Während Fuss und Knauf ziselirt sind, ist die Ornamentierung des eigentlichen Bechers in getriebener Arbeit ausgeführt. Zu beiden Seiten des Kissens, das im Boden des Bechers angebracht ist, wird die Jahreszahl 1640 wiederholt. Beide Becher, die aus Silber und vergoldet sind, tragen das Zürcher Beschauzeichen und daneben den Schlag des Meisters. Derjenige des ersten Bechers ist nicht mehr lesbar; auf dem zweiten sind deutlich die Initialen C. H. (Holzhalb?) festzustellen. – Die Forderung, dass die Becher auch die Wappen der Stubenmeister aufweisen sollten, ist in diesen beiden Fällen nicht erfüllt.

A. E.